

72203

N.¹⁰ 1104.



CIRCULARE

des kais. königl. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Die mit 1. Februar 1819 in gesetzliche Wirksamkeit tretenden Bestimmungen für die aufgegebenen rekommandirten Briefe werden bekannt gemacht.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen rekommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, hat die k. k. allgemeine hohe Hofkammer mit Dekret vom 2. d. M. J. 56307 festzusetzen befunden:

1.) Wenn ein derley rekommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran Schuldtragende Postbeamte Zwanzig Gulden in Conv. Münze als Strafe erlegen.

2.) Dieses Strafgeld von Zwanzig Gulden fällt dem Aufgeber des Briefes zu. Dagegen müssen

3.) Beschwerden über den Verlust rekommandirter Briefe vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monaten bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Oberpostverwaltungen schriftlich eingereicht, wie auch die Aufgabsbrezeypissen produziert werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.

4.) In so weit es sich um rekommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes auf den übereinander liegenden Biegungen wenigstens mit drey Siegeln zu versehen, widrigens der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

Diese Anordnung, welche vom ersten künftigen Monats Februar gesetzlich zu wirken hat, wird zur allgemeinen Richtschnur hiemit bekannt gemacht.

Laibach am 26. Jänner 1819.

Karl Graf von Tnzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Ertel,
k. k. Gubernialrath.

Longley's: Gwentonwy

585

